

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 25 · Vetschau/Spreewald, den 15. April 2015 · Nummer 3

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen Seite 2
 - Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2015 Seite 5
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.03.2015 Seite 7
 - Wahl der Schiedsfrau/des Schiedsmanns 2015 Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters
 - Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters gemäß § 59 und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) Seite 9
- Amtliche Bekanntmachungen des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
 - Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 31. Mai 2015 Seite 10
 - Wólby Rady za nastupności Serbow w kraju Bramborskeje, dnja 31. maja 2015 Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 3134) in der jeweils gültigen Fassung, geändert durch § 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 29.06.2011 und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [16], S. 384), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 19.03.2015 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kinderbetreuungsleistungen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Entstehung der Gebühr
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung
- § 6 Gebührenstaffelung
- § 7 Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Festsetzung der Gebühr
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Für die in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Kindertagesstätten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Vetschau /Spreewald als Träger der Kindertagesstätte und dem Gebührenschuldner nach § 4 dieser Satzung.

Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen der Stadt Vetschau/Spreewald an. Die Absolvierung einer Eingewöhnungsphase bis zu zehn Werktagen vor der Aufnahme ist verbindlich.

(2) Die Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist kostenfrei. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach Abmeldung ist ein Aufnahmeentgelt von 25,00 € zu entrichten.

Eine Entbindung von dem Entgelt erfolgt nur aufgrund von nachweisbaren Krankheitsgründen.

(3) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an und haben Kenntnis von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

§ 3

Entstehung der Gebühr

(1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages wird der nach § 17 Abs. 1 KitaG zu entrichtende Beitrag als Gebühr festgesetzt und es entsteht die Gebührenpflicht.

Diese besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages.

(2) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, dem Alter der Kinder und der sich daraus ergebenden Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort), der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt. Auf die Festlegung von Einkommensstufen wird verzichtet.

Die Höhe der Gebühr wird prozentual vom jeweiligen bereinigten Einkommen der Gebührenschuldner ermittelt. In der Anlage 1 ist dargestellt, welche konkreten Prozentsätze für die jeweilige Betreuungsform und den Betreuungsumfang der Berechnung zugrunde gelegt werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Entstehung der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kita. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung oder eine Schließung aufgrund von Umständen, die die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Entstehung der Gebühr nicht.

§ 4

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Eltern, die in einer Lebensgemeinschaft (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaft) und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind zusammenleben, werden als Wirtschaftseinheit behandelt. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

Bei nachweislich getrennt lebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(4) Durch die Personensorgeberechtigten ist der Kita-Verwaltung der Stadt Vetschau/Spreewald unverzüglich mitzuteilen, wenn sich der Wohnsitz bzw. der regelmäßige und gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändert.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühren werden nach dem voraussichtlichen Jahreseinkommen/ wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nach § 4 dieser Satzung bezeichneten Gebührensschuldner bemessen. Folgende Positionen werden einbezogen:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
- d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz
- e) sonstige Einnahmen:
zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
 - Wohngeld (Wohngeldgesetz)
 - Aufwandsentschädigung Tagespflege
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen, wird kein Nachweis über eine Unterhaltsleistung- bzw. Unterhaltsvorschuss erbracht, wird Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Unterhaltsvorschusses angerechnet
 - Renten (Kapitalanteil)
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter der Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(2) Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Kindergeld
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird

(3) Ein pauschaler Abschlag als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung, Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer wird für Einkünfte im Sinne von Absatz 1a) von 30 v. H. und Absatz 1b) bis 1d) von 25 v. H. vorgenommen.

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

(4) Die Eingewöhnungsphase bis maximal zehn Werktagen und einer täglichen Aufenthaltsdauer bis maximal vier Stunden ist kostenfrei.

(5) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern in der Bedarfsgemeinschaft ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um 5 v. H..

(6) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührensschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes) so tritt die Ermäßigung der Gebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein.

(7) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührensschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird bzw. ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das bei Gebührenfestsetzung entsprechend berücksichtigt.

§ 6

Gebührenstaffelung

(1) Die Gebühr ist nach der Betreuungsform und dem Betreuungsbedarf gestaffelt:

- a) Krippe 0 – 3 Jahre
Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis zu dem Vormonat berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergärten- oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- b) Kindergarten 3 Jahre – Schuleintritt
- c) Hort – Grundschüler
Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben:
Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn ab dem 16. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.
Bei einer Neuaufnahme in eine Horteinrichtung ist die Gebühr ab dem Aufnahmetag fällig.

Die Staffelung der Betreuungszeiten in der jeweiligen Betreuungsform ist in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellt.

(2) Bei zeitweiliger Betreuung (Gastkind) wird unter Einhaltung des § 1 KitaG und bei vorhandener Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte folgende Gebühr unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Gebührenpflichtigen pro Betreuungstag erhoben:

	bis 4 Std./ Tag:	bis 6 Std./ Tag:	über 6 Std./ Tag:
Krippenkind	7,50 €	10,00 €	15,00 €
Kindergartenkind	5,00 €	7,50 €	11,00 €
Hortkinder	5,00 €	7,50 €	—

Ein Gastkindvertrag ist eine Einzelfallentscheidung der Kitaverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Für verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu den Monatsgebühren - bei Betreuungsverträgen bis 2 Stunden – 10,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben

- bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden – 7,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
- bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden – 5,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben

(4) Für Pflegekinder und Heimkinder gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII, wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern und der Betreuungszeit eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach dem tatsächlich durchschnittlichen Elternbeiträgen des vergangenen Jahres ermittelt und nach der Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort) gestaffelt. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt jährlich zum 01. Juni.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages jeweils am 20. für den laufenden Monat fällig.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.

(2) Die Gebührenzahlung hat grundsätzlich bargeldlos über Einzugsermächtigung, per Überweisung oder Dauerauftrag unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Vetschau/Spreewald zu benennendes Konto zu erfolgen.

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.

Geeignete Unterlagen können sein:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Einkommenssteuerbescheid, ggf. Jahresabschluss
- Jahresverdienstbescheinigung
- AIG I oder AIG II-Bescheid
- Wohngeldbescheid
- Unterhaltsnachweis

-

usw.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, haben eine Bescheinigung des Steuerberaters / Steuerschätzung, alternativ das Ergebnis der GuV, der Bilanz der E-A-Ü bzw. BAB vorzulegen. In begründeten Fällen wird eine Selbsteinschätzung akzeptiert.

(3) Die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages oder auf Verlangen der Kita-Verwaltung ihre Einkommensverhältnisse anzugeben und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Weist der Zahlungsverpflichtete sein Einkommen nicht nach, so ist der Höchstbeitrag zu erheben.

(4) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen.

(5) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Vetschau/Spreewald den Gebührenpflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(6) Die Gebührenpflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 4 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag.

(7) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Von einer wesentlichen Veränderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Satzung ermittelte bereinigte Einkommen um mehr als 10 v. H. gegenüber der vorangegangenen Festsetzung verändert. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die Gebührensatzung tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gebührensatzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege vom 12.03.2002
- Satzung der Gemeinde Missen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege vom 12.03.2002
- Satzung der Gemeinde Raddusch über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege vom 13.03.2002

Vetschau/Spreewald, den 30.03.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage 1 zur Kita-Gebührensatzung Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.03.2015

1. Berechnung der monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit

Die monatlichen Gebühren betragen:

- a) Für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Jahreseinkommen (Minimum 15.000 €, Maximum 41.000 €) im Sinne des § 5 der Gebührensatzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 20 Stunden wöchentlich 4,0 v. H.	Mindestbeitrag 17,00 € *
bis zu 30 Stunden wöchentlich 5,6 v. H.	Mindestbeitrag 26,00 € *
bis zu 35 Stunden wöchentlich 6,0 v. H.	
bis zu 40 Stunden wöchentlich über 40 Stunden	
wöchentlich 6,6 v. H.	Höchstbeitrag 254,00 €

b) Für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) vom bereinigten Jahreseinkommen (Minimum 15.000 €, Maximum 41.000 €) im Sinne des § 5 der Gebührensatzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 20 Stunden wöchentlich 3,0 v. H.	Mindestbeitrag 17,00 € *
bis zu 30 Stunden wöchentlich 4,6 v. H.	Mindestbeitrag 26,00 € *
bis zu 35 Stunden wöchentlich 4,9 v. H.	
bis zu 40 Stunden wöchentlich über 40 Stunden	
wöchentlich 5,3 v. H.	Höchstbeitrag 202,00 €

c) Für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) vom bereinigten Jahreseinkommen (Minimum 15.000 €, Maximum 41.000 €) im Sinne des § 5 der Gebührensatzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 10 Stunden wöchentlich 1,4 v. H.	Mindestbeitrag 9,50 € *
bis zu 20 Stunden wöchentlich 2,1 v. H.	Mindestbeitrag 19,00 € *
über 20 Stunden wöchentlich 2,5 v. H.	Höchstbeitrag 103,00 €

* Der Mindestbeitrag wird jährlich neu festgesetzt, entsprechend der jährlichen Regelsatzanpassung und der daraus resultierenden häuslichen Ersparnis.

2. Berechnung der monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Anteil der unter Punkt 1.) genannten Gebühr je betreutem Kind
1	100,0 von Hundert
2	95,0 von Hundert
3	90,0 von Hundert
4	85,0 von Hundert
5	80,0 von Hundert

**Haushaltssatzung
der Stadt Vetschau/Spreewald
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2015

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	12.277.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	15.657.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	12.804.900 EUR
Auszahlungen auf	16.805.800 EUR

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.744.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.037.900 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.060.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.614.300 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	153.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2
Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 495.000 EUR festgesetzt.

**§ 4
Steuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

**§ 5
Wertgrenzen**

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für das Haushaltsjahr 2015.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen je Maßnahme (Maßnahme Nummer) festgelegt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2015 auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken.
Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Allgemeiner Grundsatz

Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltssatzung ausgewiesene Haushaltsfehlbedarf nicht überschritten bzw. erhalten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.

2. Budgetbildung / Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.

Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.). Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 23 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Budget Nr. 1). Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen – unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen – zu einem Budget verbunden.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und den tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

§ 8

Stellenplan

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 23.03.2015



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*



Vorstehende Haushaltssatzung 2015 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 02.04.2015 angezeigt.

In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.03.2015

zu 1.

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2015

Vorlage: BV-StVV-079-15

Beschluss:

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 die Haushaltssatzung erlassen:

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	13
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

2.

Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen 2015

Vorlage: BV-StVV-080-15

Beschluss:

Die investiven Schlüsselzuweisungen des Landes Brandenburg an die Stadt Vetschau/Spreewald werden 2015 für folgende Maßnahmen eingesetzt:

Produkt MNr. Maßnahmebezeichnung	Verwendung investive Schlüsselzuweisung	AfA in Jahren
<u>57303 Unterhaltung u. Bewirtschaftung Allgemeiner Einrichtungen</u>		
304 Umbau/Sanierung MZG FFW Laasow	193,0T €	80
305 MZG Ogrosen Neubau	20,0T €	80
<u>54101 Gemeindestraßen</u>		
315 Erneuerung Buswarte- hallen Bus/-bahnhof	30,0T €	15
340 Erweiterung Stromanschluss Marktplatz	3,5T €	30
<u>54801 Kahnfährhafen Raddusch</u>		
303 Erneuerung Brücke Nr. 1	12,0T €	20
304 Erneuerung Brücke Nr. 2	12,0T €	20
Summe	270,5T €	

Bei Veränderungen des tatsächlichen Zuweisungsbetrages wird der Bürgermeister ermächtigt, den Einsatz der Zuweisungen entsprechend anzupassen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Veränderung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.

Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kinderbetreuungsleistungen

Vorlage: BV-StVV-086-15

Beschluss:

Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 3134) in der jeweils gültigen Fassung, geändert durch § 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 29.06.2011 und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [16], S. 384), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 19.03.2015 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kinderbetreuungsleistungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 1 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - Altes Umspannwerk“ - nach § 12 BauGB Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-081-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – Altes Umspannwerk“ nach § 12 BauGB zu.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 554, 555, 556 und 412/3 sowie 478 tlw. der Gemarkung Vetschau, Flur 10 mit einer Gesamtgröße von ca. 5 ha (Anlage).

Der Bebauungsplan wird nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Daher erfolgt die Änderung des FNP im Parallelverfahren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 01 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - Altes Umspannwerk“ Offenlagebeschluss

Vorlage: BV-StVV-083-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Offenlage des Entwurfes (Stand Ja-

nuar 2015) zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 01 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – Altes Umspannwerk“ gemäß § 3 (2) BauGB zu (Anlage 1).

Die Begründung wird gebilligt (Anlage 2).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer Bürgerversammlung. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen. Ort und Dauer der Offenlage sind fristgerecht, ortsüblich bekannt zu machen. Im Durchführungsvertrag (Vertrag mit dem Vorhabenträger) ist zu regeln, dass die Maßnahmen für Ausgleich- und Ersatz sowie wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vetschauer Stadtgebiet realisiert werden, ggf. durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

6.

Beschluss über die 7. Änderung des FNP für einen Teilbereich in der Gemarkung Vetschau - im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 / 2015 „Photovoltaikanlagen - Altes Umspannwerk“ der Stadt Vetschau/Spreewald Änderungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-082-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für einen Teilbereich in der Gemarkung Vetschau – im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 / 2015 „Photovoltaikanlagen – Altes Umspannwerk“ der Stadt Vetschau/Spreewald gemäß § 8 (3) BauGB zu. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 554, 555, 556 und 412/3 sowie 478 tlw. der Gemarkung Vetschau, Flur 10 im Stadtteil Märkischheide (Ortsausgang Richtung Babow) mit einer Gesamtgröße von ca. 5 ha und wird begrenzt im Norden durch die Kreisstraße K 6627 im Süden und Westen durch angrenzende Waldflächen (Anlage).

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

7.

Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 02 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – An der Autobahn / Raddusch“ Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-090-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – An der Autobahn / Raddusch“ zu. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke entlang der Autobahn zwischen Raddusch und Göritz mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha (Anlage).

Das Ziel der Planung besteht in der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie.

Der Bebauungsplan wird nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Daher erfolgt die Änderung des FNP im Parallelverfahren. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 S.2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

8.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 02 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - An der Autobahn / Raddusch“ Offenlagebeschluss

Vorlage: BV-StVV-091-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Offenlage des Entwurfes (Stand Februar 2015) zum Bebauungsplan Nr. 02 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – An der Autobahn / Raddusch“ gemäß § 3 BauGB zu (Anlage 1).

Die Begründung wird gebilligt (Anlage 2).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer Bürgerversammlung. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) werden gemäß § 4 BauGB beteiligt. Ort und Dauer der Offenlage sind fristgerecht, ortsüblich bekannt zu machen.

Im Durchführungsvertrag (Vertrag mit dem Vorhabenträger) ist zu regeln, dass die Maßnahmen für Ausgleich- und Ersatz sowie wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vetschauer Stadtgebiet realisiert werden, ggf. durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt.

Ein Fuß-/Radweg zur Slawenburg (ab Kreuzung L49, Unterführung BAB 15, entlang Fuß des BAB-Dammes, quer Richtung Slawenburg, einschließlich Bepflanzung, ist vorzusehen:

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

9.

Beschluss über die 8. Änderung des FNP für einen Teilbereich in der Gemarkung Raddusch und Göritz – im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – An der Autobahn / Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald Änderungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-092-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für einen Teilbereich in der Gemarkung Raddusch und Göritz – im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02 / 2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – An der Autobahn / Raddusch“ gemäß § 8 BauGB zu. Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flurstücke zwischen Raddusch und Göritz entlang der Autobahn mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha und wird begrenzt im Norden

durch die Autobahn A 15, im Osten durch die Ortslage Göritz, im Süden durch Ackerfläche und im Westen durch Waldfläche. Das Planungsziel besteht in der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

10.

**Antrag der Fraktion der SPD zur Vorbereitung eines B-Planes
Vorlage: A-StVV-075-15**

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Studie der BTU Cottbus zur Nachnutzung der Rückbauflächen des gesamten Wohngebietes in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**Bekanntmachung der Beschlüsse
aus der 6. nichtöffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald am 19.03.2015**

1.

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH

Vorlage: BV-StVV-074-14

Beschluss:

- 1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.
- 2) Es wird dem Vorschlag des Aufsichtsrates zugestimmt, den Jahresgewinn 2013 in Höhe dem Eigenkapital zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

Vetschau/Spreewald, 31.03.2015

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

**Wahl der Schiedsfrau/
des Schiedsmanns 2015**

Im September 2015 endet die Wahlperiode des Schiedsmannes der Schiedsstelle Vetschau. Die Stadt Vetschau/Spreewald sucht daher für die nächste Wahlperiode von Oktober 2015 bis September 2020 zwei Personen, die als **Schieds-**

frau/Schiedsmann bzw. Stellvertreter/in ehrenamtlich tätig werden wollen.

Ich weise darauf hin, dass es sich um ein Ehrenamt handelt. Die Stadt Vetschau/Spreewald gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Der Schiedsstelle steht die Hälfte der Verhandlungsgebühren zu. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich ihrer Ortsteile. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen und den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Schiedsbezirk, also im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald haben. Sie soll mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Eine Schiedsperson soll im Gebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Die Schiedsperson und ihr Stellvertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald gewählt. Die Wahl bedarf anschließend der Bestätigung durch die Direktorin des zuständigen Amtsgerichts Senftenberg.

Weitere Informationen können unter der Telefonnummer 035433 777-70 erfragt werden.

Bewerbungen unter dem Kennwort „Schiedsperson“ werden bis zum **19. Mai 2015** im verschlossenen Umschlag an die Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau, erbeten.

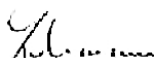
Die Bewerbung soll die Erklärung beinhalten, dass ein qualifiziertes Führungszeugnis angefordert werden darf.



Bengt Kanzler
Bürgermeister

**Verlust der Rechtsstellung
eines Vertreters gemäß § 59 und
Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60
des Gesetzes über die Kommunalwahlen
im Land Brandenburg (BbgKWahIG)**

Gemäß § 59 BbgKWahIG stelle ich fest, dass Herr Frederico Graf zu Lynar, wohnhaft in 03226 Vetschau/Spreewald, OT Koßwig, Teichstr. 1 infolge seiner Verzichtserklärung mit Wirkung vom 01.04.2015 sein bei den Kommunalwahlen am 25.05.2014 erworbenes Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald verloren hat. Auf Grund des § 60 BbgKWahIG stelle ich fest, dass der Sitz von Herrn Frederico Graf zu Lynar (CDU) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald auf die Ersatzperson für den Wahlvorschlag der CDU, Frau Margit Kalus, wohnhaft in 03226 Vetschau/Spreewald, An den Eichen 7, mit Wirkung vom 01.04.2015 übergegangen ist.



gez. Hans-Ulrich Lehmann
Wahlleiter

Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17.02.2015

Der Wahlausschuss für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 31. Mai 2015

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 31. Mai 2015, 10 Uhr, bekannt gegeben.

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 Wahlordnung).

III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 24. Mai 2015 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht (§ 14 Wahlordnung), vom 11. Mai bis 13. Mai 2015 und vom 26. Mai bis 27. Mai 2015 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 13. April 2015 bis 16.00 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein, sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Sielower Straße 41

03044 Cottbus

Fon: 0355 / 12162683

Mail: wolbnywuberk@gmx.de

Wózjawjenje wjednika wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje wót 17. februara 2015

Wólbny wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraj Bramborskeje dajo k wěsći:

Wólby Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje, dnja 31. maja 2

I. Termin wólbow a wólbny cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny zeń listowych wólbow a kóńc wólbneho casa na 31. maj 2015, zeger 10:00.

II. Za wólbne wopšawnjenje

Do wuzwólowanja wopšawnjone su wšě Serby, kenž su na slědnem dnju listowych wólbow za wólbny do Krajneho sejma Bramborskeje do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 8, wólbny pórěd).

III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 24. maja 2015 w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka stajis (§ 12 wótrězk 1, wólbny pórěd).

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14, wólbny pórěd), wót 11. maja do 13. maja 2015 a wót 26. maja do 27. maja 2015 w casu wót zeger 16:00 do 18:00 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwjo zapisuju wólarjow w jednańskem běrowje zapodaš.

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jednańskego běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěsć za wuzwólowanje a pódložki za listowu wólbnu.

Kužda wólarka a kuždy wólar ma pšes głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojšpitych głosow.

IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 13. apryla 2015, zeger 16:00 pisnje w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš. Kužde zjadnošćstwo, kenž se w swóich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2, wótstawk 3) móžo až do žaseš wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólowanja krajneho sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywieńske lěto zakóńcyła/zakóńcył.

Jörg Masnik

Pšesedař wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje

Žylojska droga 41

03044 Chóšebuz

Fon: 0355 / 12162683

Mail: wolbnywuberk@gmx.de

